Ereignisse (z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgefahr, Sturm, Nebel) oder Schiffahrtsbehinderungen die Durchführung der Schiffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen,

- 2. zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
- 3. zur Einhaltung der Lieferfrist.
- (2) Dur A Transportverträge gemäß \S 8 Abs. 1 Buchst, b werden verpflichtet:
 - a) die Binnenreederei insbesondere
 - zur Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe,
 - 2. zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
 - 3. zur Einhaltung der Lieferfrist;
 - b) der Empfänger insbesondere
 - zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
 - 2. zur Entladung des bereitgestellten Schiffsraumes innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist,
 - 3. zur Verbesserung der Entladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Ist ein Transportkunde gleichzeitig Absender und Empfänger von Schiffeladungen gemäß § 8 Abs. 1, sind die Beziehungen in einem Transportvertrag zu regeln.
- (4) Transportkunden und Binnenreederei sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.
- (5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe/Übernahme ausgenommen.

§39

- (1) Tritt eine Schiffahrtsbehinderung ein, die voraussichtlich den Weitertransport der Güter für längere Zeit ausschließt, kann die Binnenreederei die übernommenen Schiffstransporte in Abstimmung mit dem Tnansportkunden Kraftverkehr oder der Eisenbahn übergeben; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der für den Liegeplatz des zuständige Vorsitzende' des Kreisoder Stadttransportausschusses. Mehrkosten, die durch den Wechsel entstehen, gehen zu Lasten des Transportträgers kunden.
- (2) Sind Schiffahrtsbehinderungen vorhersehbar, so hat die Binnenreederei den Transportkunden das voraussichtliche Eintreten oder die Dauer unverzüglich mitzuteilen.

§40

- (1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst, a und § 8 Abs. 2 haben Vertragsstrafe zu zahlen:
 - a) der Absender
 - für jede gegenüber dem Transportplananteil
 gemäß § 9 für den Tag, die Dekade und den
 Monat zuwenig oder zuviel in Anspruch ge nommene Gütertonne
 oder

— wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplanartteil zuwenig oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20 M

 für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage gemäß § 9 zuwenig in Anspruch genommene Gütertonne

 für jedes nicht fristgemäß bestellte, jedoch von der Binnenreederei am Bedarfetag bereitgestellte Schiff

50,— M

0,40M

0,20M

Abbestellter Schifferaum gilt als nicht in Anspruch genommen.

- b) die Binnenreederei
 - 1. für jede nicht gemäß § 38 Abs. 1 Buchst, b Ziff. 1 bereitgestellte Tonne Schiffsraum an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

0,20M 0,40M

2. für jede Bereitstellung von Schiffsraum ohne Avisierung, sofern keine Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 6 besteht

50,— M

- (2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß' § 8 Abs. 1 Buchst, b haben Vertragsstrafe zu zahlen:
 - a) die Binnenreederei

für jede Überschreitung der avisierten Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden je Schiff und Stunde jedoch je Schiff nicht mehr als

10,— M 50,— M

b) der Empfänger

für jede nicht entgegengenommene Avisierung oder Benachrichtigung bzw. nicht durchgeführte Bestätigung der Übernahme

20.— M

- In den Transportverträgen können (3) im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und der Binnenreederei weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe einbart werden.
- (4) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats, in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Buchst, b Ziff. 2 und Abs. 2 Buchstaben a und b sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§41

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1978 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschiffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. 1 Nr. 26 S. 246),
 - b) Sechste Dürchführungsbestimmung vom 13. August 1975 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschiffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem'WEB Deutsche Binnenreederei — (GBI-1 Nr. 35 S. 635).

Berlin, den 19. Juli 1978

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Sechste Durchführungsbestimmung¹ zur Transportverordnung

— Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —

vom 19. Juli 1978

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des §33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom

1 5. DB vom 7. März 1977 (GBl. I Nr. 12 S. 125)